

Schlichtungsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

vom 12 Juni 1973 (BremAbl. S. 421). Nichtamtlicher Text.

Genehmigt durch den Senator für das Bauwesen am 12. Juni 1973 mit dem Zusatz, § 3 dahingehend zu ergänzen, dass sich die Wahl und die Aufgaben des Sprechers aus der Allgemeinen Geschäftsordnung der Ausschüsse in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 14. Juni 1972 ergibt.

I. Schlichtungsausschuss; Bestellung seiner Mitglieder

§ 1

Für die nach § 11 (1) 5. des Bremischen Architektengesetzes der Architektenkammer obliegende Vermittlung bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen oder zwischen diesen und Dritten ergeben, bildet die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen einen Schlichtungsausschuss. Der Schlichtungsausschuss wird jeweils tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 2

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muss zum Richteramt befähigt sein. Die Beisitzer sind Kammerangehörige. Einer von ihnen soll der Beschäftigungsart, nach Möglichkeit auch der Fachrichtung der beteiligten Kammerangehörigen angehören.

§ 3

Die Beisitzer des Schlichtungsausschusses werden durch die Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der jeweilige Vorsitzende wird von Fall zu Fall vom Präsidenten oder vom Kammervorstand berufen. Die beiden zur Mitwirkung berufenen Beisitzer werden durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zusammen mit einem seiner beiden Stellvertreter bestimmt.

§ 4

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 44 der Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss, dem der Abgelehnte abgehört, endgültig.

II. Schlichtungsverfahren

§ 5

(1) Die Vermittlung durch den Schlichtungsausschuss können in den Fällen des § 11 (1) 5. des Bremischen Architektengesetzes beantragen:

- a) am Streit beteiligte Kammerangehörige,
- b) am Streit beteiligte Dritte.

Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Angehörige einer anderen Architektenkammer.

(2) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden.

(3) In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt werden. Der Antrag ist in fünffacher Ausfertigung an den Schlichtungsausschuss zu richten und bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen.

§ 6

(1) Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig,

- a) wenn einer der Beteiligten seiner Durchführung widerspricht,
- b) wenn der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist,
- c) wenn wegen des Streitfalles ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Beteiligten anhängig ist.

(2) Der Schlichtungsausschuss kann die Durchführung einer Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

§ 7

(1) Sogleich nach dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle soll der Geschäftsführer den darin benannten Beteiligten je eine Ausfertigung des Antragsschreibens übersenden und ihnen und dem Antragsteller die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses mitteilen mit der Aufforderung, sich in angemessener Frist schriftlich zu erklären,

- a) ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind,
- b) ob sie zur Mitwirkung berufene Mitglieder des Schlichtungsausschusses ablehnen wollen (§ 4).

(2) Sobald sich alle Beteiligten mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklärt haben, beraumt der Vorsitzende einen Termin an, zu dem die Beteiligten und etwa von ihnen benannte Zeugen und Sachverständige mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die in besonderen Fällen abgekürzt werden kann, durch die Geschäftsstelle zu laden sind. Anträge auf Verlegung des Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fallen etwa dadurch verursachte zusätzliche Kosten dem Beteiligten zur Last, der sie verursacht hat, es sei denn, dass er sich ausreichend entschuldigt.

(3) In Fällen, die der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen als hierfür geeignet ansieht, kann – wenn alle Beteiligten einverstanden sind – bevor ein Termin vor dem Schlichtungsausschuss anberaumt wird, eine Erörterung des Streitfalles mit den Beteiligten allein durch den Vorsitzenden stattfinden, um eine Vermittlung bereits vor der Hinzuziehung der Beisitzer zu versuchen.

(4) In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren vom Ausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.

(5) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.

§ 8

(1) Der Schlichtungsausschuss soll – tunlichst mit der in der Sache gebotenen Beschleunigung und möglichst in einem Termin – versuchen, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter möglichst genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Jeder Beteiligte erhält eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Abschrift dieses Protokolls.

(2) Scheitert der Vermittlungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen. Weitere Erklärungen und die Gründe für das Scheitern sind im Protokoll nur dann festzuhalten, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Weitergehende Aufzeichnungen des Schlichtungsausschusses über Erklärungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss sind nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist zu vernichten, wenn nicht die Beteiligten sich mit der Verwertung im schiedsgerichtlichen Verfahren einverstanden erklären.

§ 9 Schiedsgericht

(1) Ist der Vermittlungsversuch gescheitert, so können die Beteiligten, wenn der Schlichtungsausschuss sich dazu bereit erklärt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses beantragen. Der Schlichtungsausschuss wird dann als Schiedsgericht tätig, wenn alle Beteiligten sich damit schriftlich einverstanden erklären.

(2) Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1025-1048 der Zivilprozessordnung. Bevor ein Schiedsspruch ergeht, sind alle Beteiligten noch einmal zu hören. Die dem Streit zugrunde liegenden Tatsachen sind im Rahmen der Beweisanträge der Beteiligten aufzuklären.

§ 10

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werdenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren (§ 19 Bremisches Architektengesetz).

§ 11

(1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird eine Gebühr erhoben. Außerdem sind entstandene Auslagen zu ersetzen. Die Gebühr wird nach der Gebührenordnung der Architektenkammer durch den Schlichtungsausschuss bestimmt.

(2) Der Vorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss gezahlt hat.

(3) Über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen. Sofern Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegen andere Beteiligte zustehen, ist es Sache der Berechtigten selbst, diese Kosten beizutreiben.